Eignergemeinschaft

zwischen						
und						
- nachfolgend: Anteilseigner -						
Präambel						
Die Anteilseigner erwerben gemeinschaftlich die Motor-/Segelyacht und gründen ein Eignergemeinschaft gemäß den Regelungen nach §§ 741 ff. BGB.						
§ 1 Begründung der Eignergemeinschaft						
(1) Die Eignergemeinschaft beginnt mit Lieferung und Abnahme des Schiffes.						
(2) Mit Erwerb des Schiffes werden die Anteilseigner zu gleichen Teilen Eigner.						
(3) Das Schiff und die Eignergemeinschaft werden schnellstmöglich zur Eintragung im Schiffsregister angemeldet.						
Schinsregister angemeidet.						
(4) Die Anteilseigner verpflichten sich, unverzüglich eine Yacht-Kasko- und						
Haftpflichtversicherung für das Schiff und die Ausrüstung abzuschließen.						
(5) Der Erwerb von Ausrüstung erfolgt nur nach gemeinsamer Abstimmung unter dem						
Gesichtspunkt seemännischer Zweckmäßigkeit, insbesondere der Sicherheit auf See.						

§ 2 Nutzungsplan

- (1) Die Nutzung des Schiffes erfolgt grundsätzlich getrennt.
- (2) Die Anteilseigner sind berechtigt, das Boot während der Saison anteilig gemäß einem Nutzungsplan zu nutzen. Nach dem Absegeln wird das Boot in das Winterlager gebracht.
- (3) Es wird folgender Nutzungsplan zwischen den Anteilseignern vereinbart: Außerhalb der Ferienzeit findet ein wöchentlicher Wechsel unter Ausschluss des anderen Eigners statt. Der Nutzungszeitraum der Segelyacht wird auf Donnerstag einer Kalenderwoche bis auf den darauf folgenden Mittwoch festgelegt. Während der Schulferien (Sommerferien) erhält jeder Anteils- eigner ein dreiwöchiges Nutzungsrecht.
- (4) Die Übergabe erfolgt an dem gemeinsamen ständigen Liegeplatz in einwandfreiem Zustand. Nur nach Absprache mit dem anderen Eigner kann das Schiff auch an einem anderen Ort übergeben werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf die Nutzung des Schiffes mit höchstens 4 Personen.
- (6) Die Anteilseigner können vereinbaren, dass die Nutzungszeiten getauscht werden oder dass das Boot gemeinsam genutzt wird. Macht ein Anteilseigner von seinem Nutzungsrecht in einer Woche keinen Gebrauch, kann der andere Eigner bei Einverständnis des Berechtigten das Schiff nutzen. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten ist die nach § 2 (2) und (3) vereinbarte Folge der Nutzungswochen maßgeblich.

§ 3 Kostentragung

- (1) Alle festen Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung des Bootes, den Liegeplatz, das Winterlager, den Transport vom Liegeplatz zum Winterlager, den Bootslift, etc., werden von den Anteilseignern zu gleichen Teilen getragen. Gleiches gilt für sonstige Kosten (Ersatzteile, Reparaturen und Erneuerungen, etc.).
- (2) Ergibt sich mit Vertragslauf, dass ein Eigner die Segelyacht sehr viel häufiger nutzt als der andere, werden die Anteilseigner eine der Nutzung verhältnismäßige Lastenverteilung vereinbaren. Solange jedoch eine solche abweichende Vereinbarung nicht in Schriftform zustande gekommen ist, gilt ausschließlich die Regelung nach § 3 (1) dieses Vertrages.

§ 4 Dauer der Gemeinschaft

(1)

(4)

unverzüglich auszugleichen.

(2) von 6 N	Eine Kündigung der Gemeinschaft ist zulässig. Die Parteien vereinbaren eine Kündigungsfrist Ionaten zum Ende eines Kalenderjahres.							
(3)	Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.							
(4)	Jede Kündigung bedarf der Schriftform.							
(5)	Bei Tod oder Insolvenz eines Anteilseigners endet die Gemeinschaft.							
§ 5 Auflösung der Gemeinschaft								
zum Ka Aussch	Bei Auflösung der Eignergemeinschaft hat jeder Eigner das Recht, einen Verkauf des Schiffes zes abzulehnen. Der kündigende Eigner verpflichtet sich, seinen Anteil dem anderen Eigner ufwert oder zu einem niedrigeren Zeitwert anzubieten. Die gleiche Regelung gilt bei eiden im Todesfall für den oder die Rechtsnachfolger. Die Veräußerung des Anteils an Dritte ur mit Zustimmung des anderen Eigners erfolgen. Grundsätzlich wird diese ausgeschlossen.							
(2) festges	Es erfolgt ein Ausgleich des Zeitwertes. Dieser wird durch einen Gutachter verbindlich etzt.							
(3) sonstig	Eine anteilige Rückerstattung für bereits geleistete Zahlungen auf laufende Kosten und e Entschädigungen bzw. ein sonstiger Ausgleich erfolgen nicht.							

Verbliebene Verbindlichkeiten und Forderungen aus der Eignergemeinschaft sind

Die Eignergemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6	Verc	hartern	an Dri	tte			
-----	------	---------	--------	-----	--	--	--

(1) Das Schiff kann bei Zustimmung beider Anteilseigner an Dritte verchartert werden. (2) Die maximale Nutzung des Schiffes durch Dritte wird auf maximal vier Wochen pro Saison beschränkt. (3) Eingenommene Chartergebühren werden in die Erhaltung des Bootes investiert. § 7 Nebenabreden und Schriftformerfordernis Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses. § 8 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetz- bar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Vertragsparteien gewollten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle einer vertraglichen Lücke. § 9 Vertragsurkunde Die Anteilseigner bestätigen, eine Original-Ausfertigung dieses Vertrages für ihre Unterlagen erhalten zu haben., den..... Anteilseigner A Anteilseigner B